BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 17 / 62 S**
Stadtbürgerschaft 15. 01. 08
17. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 15. Januar 2008

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 einschließlich der Begründungen,
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sondervermögen, der Anstalt öffentlichen Rechts „Versorgungsvorsorge“ sowie der Hochschulen und der Staats- und Universitätsbibliothek),
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Jahre 2008 und 2009,
- die Entwürfe der produktgruppenorientierten Stellenpläne,
- Darlegungen zur Begründetheit der Ausgaben im Zusammenhang mit einer Überschreitung der Höchstgrenze für Kreditaufnahme (Artikel 131 a LV) (zusammengefasst für Land und Stadtgemeinde).

Zu den genannten Unterlagen werden zusammengefasst für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

1. Verfahren

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29, 30 LHO vom Senat bei der Bremischen Bürgerschaft in der Regel zu der auf den 1. September folgenden Parlamentssitzung des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres einzubringen. Von dieser Regel wird jeweils zu Beginn der Legislaturperiode abgewichen. Von dieser Möglichkeit ist angesichts der im Mai 2007 erfolgten Wahl zur Bremischen Bürgerschaft Gebrauch gemacht worden.

Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt.

Für den Zeitraum bis zur Beschlussfassung über die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne hat der Senat am 4. Dezember 2007 auf der Grundlage des Artikels 132 a LV konkretisierende Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung während der „haushaltslosen“ Zeit beschlossen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dieses Regelwerk am 7. Dezember 2007 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund geänderter Ressortzuständigkeiten sind Mittelverlagerungen in den Bereichen

— Stadtteilmanagement (Inneres/Senatskanzlei),

— Landeszentrale für politische Bildung (Bildung/Senatskanzlei),

— Hortbereich (Soziales/Bildung),

— Europa und Entwicklungszusammenarbeit (Bevollmächtigte/Umwelt, Bau, Verkehr und Europa)

erfolgt.

Die Entgeltansätze für Dienstleistungen des Eigenbetriebes Performa Nord wurden bedarfsgerecht zwischen den Ressorthaushalten entsprechend der Leistungserbringung umgesetzt.

Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung werden die veranschlagten Entgeltzahlungen für Dienstleistungen an Performa Nord mit einem Haushaltsvermerk versehen, wonach diese Haushaltsstellen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen werden und darüber hinaus nicht übertragbar sind.

In der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode ist u. a. die Absicht festgelegt worden, ein transparentes IT-Budget einzurichten, um die Bewirtschaftung und das Controlling dieses komplexen Bereiches zu optimieren. In diesem Sinne enthalten die vorgelegten Haushaltsentwürfe einen neuen Produktplan (jeweils im Landes- und im Stadthaushalt), in dem zunächst

— die Leistungsentgelte für Dataport,

— die investiven und die laufenden Kosten für die Einführung des Digitalfunks im Sicherheitsbereich (BOS)

— sowie die bisherigen E-Government-Mittel

erfasst sind.

In einem späteren Schritt sollen weitere Mittel für den IT-Aufgaben-Bereich integriert werden.

2. Rahmenvorgaben

Grundlage für die vorgelegten Haushaltsentwürfe waren der dem Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der bremischen Antragsschrift vorgelegte Finanzrahmen und die daraus abgeleiteten Eckwertvorgaben des Senats. Dieser Rahmen, der sich ausschließlich auf die Primärausgaben und den in diesem Zusammenhang stehenden Primärsaldo bezieht, musste allerdings aufgrund der besonderen unabweisbaren Ausgabedynamik in gesetzlichen Aufgabe-/Ausgabefeldern überschritten werden. Es handelt sich hierbei um Sozialleistungsausgaben, die nahezu in allen Ländern und Kommunen stark angestiegen sind und um die bundesweit ebenfalls gestiegenen Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen im Justizbereich.

Von diesen Mehrausgaben konnten rd. 50 % durch Sparanstrengungen im übrigen Ausgabebereich aufgefangen werden, sodass aus diesem Grund eine Rahmenüberschreitung in Höhe von rd. 40 Mio. € (2008) und rd. 48 Mio. € (2009) unerlässlich ist.

3. Verfassungsmäßige Vorgaben zur Höhe der Kreditaufnahme

Neben der unter Nr. 2 dargestellten Ausgabebegrenzung besteht nach Artikel 115 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 131 a der Landesverfassung und § 18 Abs. 1 LHO weiterhin die grundsätzliche Pflicht, die (Netto-)Kreditaufnahme unterhalb der Summe der Investitionsausgaben zu halten. Diese Vorschriften zielen auf die Verhinderung eines strukturellen Defizits ab. Das heißt, laufende Ausgaben müssen nach diesen Regelungen auf jeden Fall durch laufende Einnahmen gedeckt werden. Für das Jahr 2008 beträgt die Kreditaufnahme (Netto-Neuverschuldung) für das Land und die Stadtgemeinde zusammengefasst 681 Mio. €. Diesem Betrag stehen veranschlagte Nettoinvestitionen von 454 Mio. € gegenüber. Daraus leitet sich eine Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze im Höhe von 226 Mio. € ab.

Für das Jahr 2009 ergibt sich nach den für das Land und die Stadtgemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfen eine Kreditaufnahme in Höhe von 592 Mio. €. Diesem Betrag stehen Investitionsausgaben in Höhe von 436 Mio. € gegenüber. Damit ergibt sich im Jahre 2009 eine Überschreitung der Verfassungsgrenze um 156 Mio. €.

Auf die unter Nr. 8 dargestellten Gesamtzahlen wird Bezug genommen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Kreditbegrenzung (Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes – vgl. Artikel 131 a LV Satz 2, 2. Halbsatz) liegen nicht vor. Aufgrund der Haushaltsnotlage ist Bremen allerdings nicht in der Lage, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Da Bremen auch künftig nicht in der Lage sein wird, aus eigener

Kraft einen verfassungskonformen Haushalt aufzustellen, ist ein Klageverfahren beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet worden.

4. Darlegungspflicht nach Artikel 131 a LV

Der Senat hat beschlossen, im Sinne des zu einer vergleichbaren Situation des Berliner Haushaltes ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofes Berlin vom 31. Oktober 2003 im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass sämtliche veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder dass sonstige Bindungen vorliegen. Die Begründungen beziehen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach. Ferner ist auch darzulegen, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft wurden.

Basis für die Darlegungspflicht sind die jeweiligen Produktgruppen. In diesem Sinne ist neben den üblichen Haushaltsunterlagen – wie bereits zu den Haushalten 2006/2007 geschehen – ein Anlageband mit entsprechenden Begründungen beigefügt.

5. Realistische Anschlagbildung

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe berücksichtigen sämtliche aus heutiger Sicht absehbaren Risiken. Dies gilt insbesondere für die laufenden gesetzlichen Ausgabeverpflichtungen.

Neben konkreten Mehrveranschlagungen in den einzelnen Ressorthaushalten hat der Senat außerdem Mittel in Höhe von rd. 31,6 Mio. € (2008) und rd. 34,7 Mio. € (2009) zentral in den Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ eingestellt. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um zusätzliche Mittel für Sozialleistungen, für Auslagen in Rechtssachen, zur Abdeckung eines eventuell weiteren strukturellen konsumtiven Defizits bei Inneres, für Anreizmittel für das Mieter-Vermieter-Modell im Rahmen des Gebäudemanagements, für IT-Dienstleistungen an Dataport sowie um Mittel zur Finanzierung von BAföG-Ausgaben und Ausgaben nach dem Privatschulgesetz. Die Aufteilung dieser Mittel soll jeweils im Haushaltsvollzug auf der Basis entsprechender Bedarfsnachweise durch den Haushalts- und Finanzausschuss erfolgen.

Darüber hinaus wurden die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Schwerpunktfelder im Personal- und im konsumtiven Bereich

— Kindeswohl,

— Kinderbetreuung,

— Ganztagsschulen,

— Hochschulpakt und Verbesserung der Lehre

mit entsprechenden Mitteln ausgestattet.

Die Mittel bleiben allerdings bis zur Vorlage entsprechender Umsetzungskonzepte gesperrt.

Die Haushaltsanschläge für investive Einnahmen und Ausgaben sind in einem zweistufigen Verfahren gebildet worden. Hintergrund waren einerseits bestehende hohe Vorbelastungen bei reduziertem Gesamtrahmen für Investitionsausgaben und andererseits die Absicht, eine maßnahmebezogene Investitionsplanung mit einem Vorrang für substanzerhaltende Investitionen unter Einschluss der Sondervermögen nach § 26 LHO vorzulegen.

Insbesondere wurden innerhalb des Investitionsrahmens aber auch die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Schwerpunkte

— Küstenschutz,

— Errichtung neuer Ganztagsschulen in Bremen und Bremerhaven,

— finanzielle Beteiligung beim Erweiterungsbau der Kunsthalle

berücksichtigt.

Da die Eckwertvorgaben für die Haushaltsaufstellung aus dem dem BVerfG übermittelten Finanzrahmen und somit in wesentlichen Teilen aus dem Haushalt 2007 abgeleitet wurden, sind auch in den Haushaltsentwürfen 2008 und

2009 (Stadthaushalt, Kapitel 3986 – Wirtschaftliche Unternehmen) jeweils Gewinnabführungen von Beteiligungsgesellschaften in Höhe von rd. 36 Mio. € anschlagsmäßig enthalten. Der Senat wird im Laufe des weiteren parlamentarischen Beratungsverfahrens einen Vorschlag unterbreiten, über welche Maßnahmen diese Einnahmebeträge tatsächlich realisiert werden sollen.

Als Folge des zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen „Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" werden sich gegenüber dem jetzt vorliegenden Haushaltsentwurf für Bremen voraussichtlich Mindereinnahmen vom Bund für Kosten der Unterkunft in Höhe von 5,5 Mio. € ergeben. Bei der beschlossenen Absenkung des Bundesanteils von 31,2 % auf 28,6 % entfallen pro Jahr auf die Stadtgemeinde Bremen voraussichtlich Mindereinnahmen in Höhe von 4,4 Mio. € und auf die Stadtgemeinde Bremerhaven in Höhe von 1,1 Mio. €. Auch hierzu wird der Senat im Laufe des weiteren parlamentarischen Beratungsverfahrens einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

6. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts

Entsprechend den Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung werden mit den Haushaltsvoranschlägen 2008/2009 die bisherigen Vor- und Zwischenfinanzierungen über den Bremer Kapitaldienstfonds bzw. über die übrigen Sondervermögen zurückgefahren. Ziel ist es, diese sukzessive wieder in den Kernhaushalt zu überführen. Außerhaushaltsmäßig kreditfinanzierte Investitionsvorhaben sollen grundsätzlich nur noch für bereits beschlossene und begonnene Maßnahmen erfolgen.

Für die Eigenbetriebe und Stiftungen öffentlichen Rechts sind eigenständige Kreditaufnahmen ebenfalls nicht zugelassen. Die Investitionen dieser Einrichtungen werden über Investitionszuschüsse aus dem Haushalt oder über entgelt-/erlösfinanzierte Abschreibungen finanziert.

Für einen Teil der Eigenbetriebe sowie für alle Sondervermögen sowie für die Stiftung öffentlichen Rechts „Focke Museum" sind Wirtschaftspläne vorgelegt worden (überwiegend noch Entwürfe). Zurzeit fehlen allerdings noch folgende Wirtschaftspläne:

— Volkshochschule,

— Übersee-Museum (Stiftung öffentlichen Rechts),

— Stadtgrün.

Die vorliegenden Wirtschaftspläne bzw. Entwürfe der Wirtschaftspläne sind auf Übereinstimmung mit den Haushalten überprüft worden. Sie bedürfen allerdings noch teilweise der Aktualisierung.

Hinsichtlich des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen Immobilien und Technik sind noch Entscheidungen zum Gebäudesanierungsprogramm zu treffen. Insoweit ergibt sich für den bereits vorliegenden Wirtschaftsplanentwurf gegebenenfalls noch Änderungsbedarf.

Etwaige Änderungen werden nach entsprechendem Senatsbeschluss dem Haushalts- und Finanzausschuss u. a. auch in seiner Eigenschaft als Sondervermögensausschuss vorgelegt werden.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes GeoInformation Bremen weist im Ergebnis einen Verlust aus.

Soweit für Eigenbetriebe Konsolidierungspfade vereinbart werden, demzufolge ein Defizit aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen in späteren Jahren wieder zurückgeführt wird, bestehen keine Bedenken. Andernfalls ist sicherzustellen, dass Defizite entweder durch Kostenreduzierung oder durch zusätzliche Mittelzuweisungen aus den jeweiligen Ressorthaushalten ausgeglichen werden.

Der Senat wird zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses für den genannten Eigenbetrieb ein Konzept vorlegen.

Dies gilt auch für den Eigenbetrieb Stadtgrün, für den der Haushalts- und Finanzausschuss ebenfalls bereits um ein Konsolidierungskonzept gebeten hat.

Die zurzeit noch fehlenden Wirtschaftspläne werden kurzfristig für das weitere parlamentarische Haushaltsaufstellungsverfahren zugeleitet werden.

Soweit zunächst Entwürfe von Haushalts- und Wirtschaftsplänen vorliegen, wird unverzüglich nach den Beschlüssen der zuständigen Gremien im Haushalts- und Finanzausschuss berichtet werden.

Zur parlamentarischen Begleitung der Sondervermögen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Sondervermögen und Eigenbetriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind abgegrenzte (Ausgaben-)Bereiche der öffentlichen (bremischen) Aufgabenwahrnehmung. Nur die Zu- oder Ablieferungen des Sondervermögens sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dennoch ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan des jeweiligen Sondervermögens/Eigenbetriebes einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanungen zwingender Bestandteil des der Bremischen Bürgerschaft insgesamt vorzulegenden Haushalts. Die jeweiligen Wirtschaftspläne werden im Rahmen der Haushaltsberatungen erörtert und zusammen mit dem Haushaltsplan veröffentlicht.

Die allgemeinen Vorschriften sowie Aufstellungs-/Vollzugs-/Entlastungsregelungen der LHO sind auf Sondervermögen und Eigenbetriebe analog anzuwenden, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist (§ 113 LHO).

Auf das für die Eigenbetriebe bereits bestehende quartalsweise Controlling wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne unterliegen somit nach wie vor der Kontrolle durch die Bremische Bürgerschaft. Auch soweit die Sondervermögen und Eigenbetriebe über eigene Erträge oder ersparte Aufwendungen verfügen, handelt es sich stets um öffentliche Einnahmen (z. B. Erlöse aus Grundstücksveräußerungen, Einnahmen aus dem Hafengeschäft, geringerer Mittelabfluss in Projekten als veranschlagt, etc.).

Daraus folgt im Grundsatz, dass nicht nur die Wirtschaftspläne der parlamentarischen Genehmigung bedürfen, sondern dass wesentliche Veränderungen im Laufe eines Haushaltsjahres (im Sinne von Umbewilligungen bzw. Mehrbewilligungen aufgrund zusätzlicher Einnahmen) der parlamentarischen Legitimation bedürfen (vgl. hierzu Regelung für den Kernhaushalt in § 37 LHO). Entscheidungen der Betriebsleitung, des Verwalters oder der Betriebs- bzw. Sondervermögensausschüsse – soweit sie gebildet wurden – reichen allein nicht aus.

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze enthalten diesbezügliche Ermächtigungen an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Regelung des Verfahrens.

7. Zuweisungen an die Hochschulen nach § 106 Abs. 2 des Hochschulgesetzes

Im Rahmen der Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes im Mai 2007 hat die Bremische Bürgerschaft in § 106 Abs. 2 festgelegt, dass die Hochschulen für jeden immatrikulierten Studierenden mit einer Hauptwohnung in Bremen – soweit das Studium mindestens im 3., höchstens im 14. Semester erfolgt – pro Semester im Rahmen der Finanzzuweisungen einen Grundbetrag von 500 € erhalten.

Die Hochschulen haben für das Studienjahr 2007 folgende Zahlen gemeldet:

	Sommersemester 2007	Wintersemester 2007
Universität Bremen	9624	10 036
Hochschule für Künste	533	575
Hochschule Bremen	3392	4285
Hochschule Bremerhaven	1581	1482
Gesamt	15 130	16 378

Daraus errechnen sich Zahlungen in Höhe von ca. 8,2 Mio. € pro Semester bzw. rd. 16,4 Mio. € pro Jahr.

Die Beträge sind Bestandteil der in den Haushaltsentwürfen veranschlagten Gesamtzuschüsse an die einzelnen Hochschulen.

8. Gesamtzahlen

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

	2008	2009
	in Mio. €	
Bereinigte Gesamteinnahmen	3280	3385
Bereinigte Gesamtausgaben	3924	3940
Finanzierungsdefizit	644	555
Kamerale Nettokreditaufnahme	681	592
Überschreitung § 18 LHO	226	156

	2008	2009
	in %	
Zuwachsrate Gesamtausgaben (Anschlagvergleich)	+ 1,9	+ 0,4
Zinssteuerquote	23,3	23,4
Investitionsquote	11,6	11,1

**Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
für das Haushaltsjahr 2008**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 868 548 110 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 416 364 950 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7274 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,26. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 193 und der Stellenindex auf 0,87 festgesetzt.

Daneben werden für

den Personalhaushalt	720,
die Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts	2395
und die sonstigen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)	1766

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2008 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
   a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
   b) zulasten der Gruppe 441,
   c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14 Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD) vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet, in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich, die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten, die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden, ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

b) zulasten der Gruppe 441,

c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

a) zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

b) zulasten der Gruppe 441,

c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(4) Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren in

den Haushalt zurückgeführt; im Umfang dieser Rückführung können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,

d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,

7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2007 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2007 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2008.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,

2. einen Einstellungsstopp,

3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 1 121 556 040 Euro aufzunehmen,

2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,

3. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages begrenzt.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe

aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2008 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, für den Liquiditätsausgleich mit dem Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, dem Klinikum Bremen-Nord gGmbH, dem Klinikum Bremen-Ost gGmbH und dem Klinikum Links der Weser gGmbH Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 200 000 000 Euro aufzunehmen.

(5) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. Kredite bis zu einer Höhe von 5 666 000 Euro als Schuldübernahme aus dem Entwicklungsbereich Arsten-Südwest zulasten der Stadtgemeinde Bremen zu übernehmen und zu prolongieren,

2. Kredite bis zu einer Höhe von 19 200 000 Euro als Schuldübernahme aus dem Entwicklungsbereich Weidedamm III zulasten der Stadtgemeinde Bremen zu übernehmen und zu prolongieren.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 45 707 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen“ (SVIT-S),

2. bis zur Höhe von 232 823 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Hafen“,

3. bis zur Höhe von 23 779 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Überseestadt“

zulasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(7) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgungen von Schulden der in den Absätzen 5 und 6 genannten Zwecke und Sondervermögen aufzunehmen, soweit keine planmäßige Tilgung gemäß Wirtschaftsplan vorgesehen ist. Für die Ermächtigungen nach den Absätzen 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,

2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren bzw. zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,

3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderlicher Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen, dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldung-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nr. 3 vorzunehmen,

4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,

5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,

6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,

7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(11) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(12) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(13) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 13 Abs. 5 zu finanzieren sind.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 300 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

§ 18

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung zum Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2008

Vorbemerkung

In Folge der im Mai 2007 stattgefundenen Bürgerschaftswahlen haben sich in Einzelfällen sowohl Ressortzuschnitte als auch Ressortbezeichnungen geändert. Das Haushaltsgesetz wurde insofern an den erforderlichen Stellen entsprechend angepasst.

Auf diese redaktionellen Änderungen wird in den nachfolgenden Begründungen im Einzelnen nicht weiter eingegangen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2008 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2008 aus und wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2007 redaktionell angepasst. Abweichend von der Darstellung in den Vorjahren werden ab dem Haushaltsjahr 2008 für die sonstigen Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen nicht nur das Stellenvolumen der Planstellen für die Beamten, sondern auch die Stellen der Arbeitnehmer (entsprechend dem Volumen in der Kernverwaltung) ausgewiesen. Es handelt sich insofern um keine Ausweitung des diesbezüglichen Stellenvolumens.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Absatz 1 wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

In Absatz 2 Nr. 1 wurden die bisherigen Gruppierungen 425 (Vergütungen der Angestellten) und 426 (Löhne der Arbeiter) aufgrund des zum 1. November 2006 in Kraft getretenen Tarifvertrages der Länder durch die Gruppierung 428 (Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ersetzt. In Konsequenz waren die haushaltsrechtlichen Zuordnungsrichtlinien anzupassen.

Die Absätze 3 und 4 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 5 wurde gestrichen, da ein weitergehender Handlungsbedarf nicht vorhanden ist.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Absätze 1 Nr. 2, 2 und 3 wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gegliedert und redaktionell angepasst.

In Absatz 1 Nr. 3 erfolgte eine redaktionelle Anpassung, da die bisher aufgeführten Vergütungsgruppen seit Abschluss des TvÖD entfallen sind.

Die Absätze 4 bis 6 wurden redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Die Absätze 7 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde gegenüber 2007 redaktionell angepasst, da im Haushaltsplan 2008 keine Minderausgaben veranschlagt worden sind.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Absatz 1 wurde gegenüber dem Vorjahr angepasst, da im Haushaltsplan keine Minderausgaben veranschlagt sind.

Die Absätze 2 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Der bisherige Absatz 4 wurde gestrichen. Mit dem Beschluss zur Wiederauflage der Altersteilzeit für Beamte wurde gleichermaßen die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen bei Altersteilzeit im Blockmodell bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge beschlossen. Eine freiwillige Rücklagenbildung endsprechend dem bisherigen Absatz 4 ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

In Absatz 1 wurde die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen bei Altersteilzeit im Blockmodell bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge aufgenommen.

Die Absätze 2 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und regelt die Rückführung der Rückstellungen aus der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen in den allgemeinen Haushalt. Geregelt wird, dass die Rückführung im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren erfolgt und dass im Umfang der Rückführung refinanzierte Stellen eingerichtet werden können; hierfür gelten die haushaltsgesetzlichen Regelungen des § 6 des Haushaltsgesetzes.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 11 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Absatz 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

In Absatz 2 wurden die neben den Eigenbetrieben gebildeten sonstigen Sondervermögen mit aufgenommen.

Absatz 3 wurde neu aufgenommen. Diese Vorschrift stellt klar, dass für die in Satz 1 genannten ausgegliederten Aufgabenwahrnehmungen unabhängig von den Berichtspflichten etwaige Veränderungen im Vollzug der parlamentarischen Legitimation bedürfen. Ferner ist eine Regelung aufgenommen, die den Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, analog der für den Haushalt geltenden Regelungen grundsätzliche Verfahrenseinzelheiten zum Vollzug der Wirtschaftspläne festzulegen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 12 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 13 Kreditermächtigungen

Absatz 1 Nr. 1 und 2 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 1 Nr. 3 wurde gestrichen.

Die bisher im Haushaltsgesetz enthaltene Kreditermächtigung zur Finanzierung von betriebswirtschaftlich rentablen Investitionen wurde bereits in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 mit dem Ziel reduziert, eine derartige Finanzierungsmöglichkeit auslaufen zu lassen.

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 2 a des Haushaltsgesetzes 2007 wurde gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2009 nicht erforderlich ist.

Die Absätze 3 und 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 5 wurde neu gefasst.

Die in Nr. 1 (bisher Nr. 2) enthaltene, den Entwicklungsbereich Arsten-Südwest betreffende, Ermächtigung wurde neu gefasst. Für den Entwicklungsbereich Arsten-Südwest noch zu erwartende Einnahmen aus Grundstücksverkäufen des Entwicklungsträgers sind dem Schuldübernahmebetrag gegenzurechnen.

Nr. 3 wurde für den Entwicklungsbereich Weidedamm III neu eingefügt. Die Regelung enthält die Ermächtigung, in Höhe der jeweiligen Restschulden die Schuldübernahme nach der Endabrechnung durch die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH des Projektes Entwicklungsbereich Arsten-Südwest und des vom Sondervermögen Infrastruktur verwalteten Entwicklungsbereiches Weidedamm III zulasten der Stadtgemeinde Bremen durchzuführen.

Voraussetzung für die Schuldübernahme Weidedamm III ist die Einigung über den Streubesitz.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird dem Haushalts- und Finanzausschuss vor endgültiger Schuldübernahmevereinbarung über die Endabrechnung Arsten-Südwest und die verbleibenden endgültigen Beträge beider Entwicklungsbereiche berichten.

Absatz 6 wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Durch den Zusatz in Absatz 7 wird verdeutlicht, dass die zusätzliche Kreditaufnahme nur dann erfolgen darf, sofern im Wirtschaftsplan hierfür keine Tilgung vorgesehen ist.

Zu § 14 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

In Absatz 4 Nr. 5 wurde aus Gründen der Klarheit die Formulierung dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung angepasst. Die übrigen Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Der bisherige Absatz 5 wurde gestrichen, da im Haushaltsplan keine Minderausgaben veranschlagt worden sind.

Die bisherigen Absätze 6 bis 14 werden die Absätze 5 bis 13 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 16 Zuwendungsempfänger

Die Sätze 1 und 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Die im bisherigen Satz 3 enthaltene Regelung, wonach die jeweils zuständigen Ressorts Ausnahmen vom sogenannten Besserstellungsverbot zulassen können, wurde gestrichen. Dafür soll die Senatorin für Finanzen ermächtigt werden, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen. Dieses Regelwerk soll nach den Vorgaben des Senats mit allen Senatsressorts abgestimmt werden.

Zu § 17 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Ansätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen, wobei der in Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Betrag angehoben worden ist.

Der bisherige Absatz 4 wurde gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2009 nicht erforderlich ist.

Zu § 18 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 19 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

**Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
für das Haushaltsjahr 2009**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 677 076 260 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 364 931 340 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 242 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,27. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 183 und der Stellenindex auf 0,88 festgesetzt.

Daneben werden für

den Personalhaushalt	718
die Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts	2445
und die sonstigen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)	1757

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2009 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind
   a) Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
   b) Nachbewilligungen zulasten der Gruppe 441,
   c) Einsparungen zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14 Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD) vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet, in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich, die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten, die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden, ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

b) zulasten der Gruppe 441,

c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

a) zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

b) zulasten der Gruppe 441,

c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(4) Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren in

den Haushalt zurückgeführt; im Umfang dieser Rückführung können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
   b) etwaigen Änderungen des Bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,

d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,

7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2008 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2008 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2009.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,

2. einen Einstellungsstopp,

3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 900 382 000 Euro aufzunehmen,

2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,

3. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages begrenzt.

(2 a) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2010 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2010 Vereinbarungen zu treffen, die der Steue-

rung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2009 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, für den Liquiditätsausgleich mit dem Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, dem Klinikum Bremen-Nord gGmbH, dem Klinikum Bremen-Ost gGmbH und dem Klinikum Links der Weser gGmbH Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 200 000 000 Euro aufzunehmen.

(5) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 25 037 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen“ (SVIT-S),
2. bis zur Höhe von 75 503 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Hafen“,
3. bis zur Höhe von 7 509 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Überseestadt“

zulasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgungen von Schulden der in Absatz 5 genannten Zwecke und Sondervermögen aufzunehmen, soweit keine planmäßige Tilgung gemäß Wirtschaftsplan vorgesehen ist. Für die Ermächtigungen nach Absatz 5 sowie Absatz 6 Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren bzw. zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderlicher Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen, dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldung-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nr. 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,

5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,

6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,

7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(11) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(12) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(13) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 13 Abs. 5 zu finanzieren sind.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser

stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 300 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2010 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2010 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 18

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung zum Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2009

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2009 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2009 aus.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Regelungen wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 11 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 12 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Regelungen wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 13 Kreditermächtigungen

Absatz 1 wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Absatz 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Absatz 2 a wurde neu eingefügt und eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des nächstjährigen Haushalts.

Die Absätze 3 und 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

In Absatz 5 wurden die bisherigen Ermächtigungen zugunsten der Entwicklungsbereiche Arsten-Südwest und Weidedamm III gestrichen, da diese Ermächtigungen in 2009 nicht benötigt werden.

Die Absätze 6 und 7 wurden die Absätze 5 und 6 und wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 14 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 16 Zuwendungsempfänger

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Zu § 17 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Ansätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und enthält die Ermächtigung für die Senatorin für Finanzen, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2010 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

Zu § 18 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2008 übernommen

Zu § 19 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Druck: Hans Krohn · Bremen